

## Im Pflegefall werden auch die Nachkommen zur Kasse gebeten

# Kinder haften für ihre Eltern

KOMMT DER Ernstfall Pflege, wird eines schnell klar: Die Leistungen, die die gesetzliche Pflegeversicherung zahlt, sind Tropfen auf den heißen Stein. In der Pflegestufe I gibt es 1023 Euro im Fall vollstationärer Pflege, für die Pflegestufe III stehen dem Pflegebedürftigen in besonders schweren Fällen 1668 Euro zu. Für einen Heimplatz ohne großen Luxus werden monatlich aber schnell 3000 Euro fällig. Reichen die Rente und das Vermögen des Pflegebedürftigen nicht aus, springt zunächst der Staat ein.

### Kinder haften für Eltern

„Angesichts klammer Kassen fordern die Sozialämter immer öfter Geld von den Kindern“, sagt Jörn Hauß, Fachanwalt für Familienrecht in Duisburg, der 2005 das Urteil zum Elternunterhalt vor dem Bundesverfassungsgericht erstritt. Was viele nicht wissen: Nach Paragraph 1601 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind Verwandte „in gerader Linie“ zum Unterhalt verpflichtet. Kinder haften demnach für ihre Eltern. Die suchen oft Hilfe. „Die Zahl der Fälle zum Elternunterhalt steigt in unserer Kanzlei stetig“, sagt Udo Völlings, Fachanwalt für Familienrecht. Etliche Punkte im Unterhaltsrecht – insbesondere in welchem Umfang Schwiegerkinder zahlen müssen – sind umstritten. Der Schock ist groß, wenn sich das

Sozialamt bei den Kindern meldet, um Unterhaltsansprüche gegenüber den Eltern einzufordern. Um eine Auflistung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben kommen die Angeschriebenen dann nicht herum. „Neben den Ausgaben stehen dem Unterhaltspflichtigen im Schnitt ein monatlicher Selbstbehalt von 1400 Euro zu“, sagt Fachanwalt Völlings. Beträge, die nach Abzug aller Kosten darüber hinausgehen, müssen zur Deckung der Pflegekosten zu 50 Prozent an den Staat geleistet werden. „Die juristischen Hürden, um Unterhalt für die Eltern einfordern zu können, sind hoch“, sagt Völlings. Das Kind muss etwa keine Einschnitte seines Lebensstandards akzeptieren, um den Elternunterhalt zu zahlen.

### Vermögen

Reicht das Einkommen nicht aus, um die Pflege der Eltern dann zu finanzieren, nehmen die Ämter das Vermögen unter die Lupe. „Wir raten daher, sich vor Eintritt des Pflegefalls juristisch beraten zu lassen“, sagt Fachanwalt Hauß. Denn wer sein Vermögen geschickt strukturiert, kann nicht zur Kasse gebeten werden. Wenn das eigene Kind kaum eigene Einkünfte hat, können die Einkünfte des Schwiegersohns zu Unterhaltszahlungen der Schwiegereltern herangezogen werden. Die Ämter gehen von ei-

nem Taschengeldanspruch in Höhe von fünf Prozent des Einkommens zwischen Ehepartnern aus. Von diesem Betrag können die Behörden die Hälfte als Unterhaltsbeitrag verlangen (Az. XII ZR 122/00).

### Privat vorsorgen

Nicht einmal eine Million Bundesbürger hat eine private Pflegeversicherung, obwohl die viel nützen würde. „Viele glauben, dass im Ernstfall der Staat zahlt“, sagt Thorsten Rudnik vom Bund der Versicherten. Dabei kann es den Schutz je nach Alter und Geschlecht schon für weniger als zehn Euro im Monat geben.

### Beratung

Für die vielen Fragen und Probleme der Betroffenen und Angehörigen hat das Netzwerk Pflegeberatung, eine Kooperation der Betriebskrankenkassen (BKK) und der Verbraucherzentralen, ein bundesweites Auskunftstelefon eingerichtet. Dort können sich Verbraucher zu drei Pflege Themen montags und mittwochs von 10 bis 13 Uhr und donnerstags von 14 bis 18 Uhr beraten lassen. Patientenverfügung: 0180 377 05 001; Vertragsberatung: 0180 377 05 002; Alternative Wohnformen: 0180 377 05 003. Informationen zu finanziellen Fragen werden unter allen drei Rufnummern erteilt. *Barbara Brandstetter*